

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1923**

9 (27.3.1923)

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. März

1923.

## Inhalt.

**I. Gesetz:** über die Änderung des Gesetzes, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend, vom 11. August 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 241) in der Fassung vom 5. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 345). —  
**II. Bekanntmachungen:** Verpflegungsbeiträge für die in Anstalten untergebrachten nichtvollsinnigen, epileptischen und trüppelhaften schulpflichtigen Kinder. — Katholischer Religionsunterricht an den Volksschulen. — Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes.

### I. Gesetz

(Vom 15. März 1923.)

über die Änderung des Gesetzes, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend, vom 11. August 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 241) in der Fassung vom 5. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 345).

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 S. 47).

Das badische Volk hat durch den Landtag am 15. März 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

Das Gesetz vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 5. Oktober 1921 wird geändert wie folgt:

#### Artikel I.

- § 8 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
Die nach § 7 Ziffer 3 zu entrichtende Vergütung wird für die in § 1 und § 15 des Gesetzes bezeichneten Anstalten alljährlich durch das Unterrichtsministerium festgesetzt.
- Dem § 8 wird als letzter Absatz beigefügt:  
Das Unterrichtsministerium ist ermächtigt, die Vergütungssätze durch Teuerungszuschläge den Preisverhältnissen anzupassen.
- Der letzte Absatz des § 15 wird gestrichen.

#### Artikel II.

- § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
Wenn der nach § 8 festgesetzte Vergütungssatz nicht im vollen Betrag von dem Zöglinge selbst oder seinen unterhaltspflichtigen Verwandten (§ 9 Absatz 1) oder einer dritten Person bestritten wird, so hat der zunächst zahlungspflichtige öffentlichrechtliche Verband zwei Dritteile und die Staatskasse ein Drittel des

Betrags zu übernehmen. Dem öffentlichrechtlichen Verband bleibt es überlassen, für den von ihm geleisteten Beitrag von dem privatrechtlich Verpflichteten Ersatz zu verlangen.

- § 12 wird aufgehoben, in § 9 Ziffer 2 ist die Einschaltung „— vorbehaltlich der Bestimmungen des § 12 dieses Gesetzes —“ zu streichen, in § 16 werden am Schluß hinter §§ 10 die Worte „Ziffer 1 und“ eingeschaltet und wird „12 Ziffer 1“ gestrichen.

#### Artikel III.

- § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Bei der Festsetzung des Verpflegungsbeitrags für die Zöglinge sind außer den in § 7 Absatz 1 Ziffer 3 aufgeführten Kosten von den in § 8 Absatz 2 bezeichneten Aufwendungen zu berücksichtigen diejenigen:

- für banliche Unterhaltung, für Beleuchtung und Heizung und innere Einrichtung der Anstaltsgebäude,
- die allgemeinen Verwaltungskosten mit Ausnahme der Kosten für das Lehrpersonal,
- die Beschaffung der Schulbedürfnisse der Zöglinge.

#### Artikel IV.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 23. März 1923.

Das Staatsministerium.  
Remmele.

## II. Bekanntmachungen.

Nr. C 11456. **Verpflegungsbeiträge für die in Anstalten untergebrachten nichtvollständigen, epileptischen und krüppelhaften schulpflichtigen Kinder.**

Aufgrund der Bestimmung in Artikel 1 Ziffer 2 des in dieser Nummer veröffentlichten Gesetzes vom 15. März 1923 über die Änderung des Gesetzes, die Erziehung und den Unterricht nichtvollständiger Kinder betreffend, vom 11. August 1902 in der Fassung vom 5. Oktober 1921 werden die Verpflegungsätze für die Monate Januar, Februar und März d. J. s. wie folgt festgesetzt:

Anstalt	Januar M	Februar M	März M
Blindenanstalt in Ivesheim . . .	22000	44000	47000
Taubstummenanstalt in Meerzbürg	18000	36000	38000
" " Heidelberg	14000	28000	30000
" " Gerlachsheim . . .	16000	32000	34000
St. Josefsanstalt in Hertzen . . .	22000	44000	47000
Erziehungs- und Pflegeanstalt für Geisteschwache in Mosbach . .	20000	40000	42000
Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Kork . . . . .	24000	48000	50000
Krüppelheim Heidelberg . . . . .	30000	60000	64000
" Freiburg . . . . .	20000	40000	42000

Karlsruhe, den 26. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. VIIa

Schmidt.

Nr. C 7019. **Katholischer Religionsunterricht an den Volksschulen.**

Nachstehende Anordnung des Erzbischöflichen Ordinariats vom 20. Februar 1923 wird gemäß § 40 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 den Lehrern zur Nachachtung verkündet.

Karlsruhe, den 7. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Im Schuljahr 1923/24 ist im Religionsunterricht zu behandeln:

### I. In sechsklassigen Schulen:

- 1., 2. und 3. Klasse das Pensum dieser Klassen nach dem Lehrplan für achtklassige Schulen,
4. Klasse (4. und 5. Schuljahr) das Pensum der 5. Klasse,
5. Klasse (6. Schuljahr) das Pensum der 6. Klasse,
6. Klasse (7. und 8. Schuljahr) das Pensum der 8. Klasse.

### II. In vierklassigen Schulen:

1. Klasse das Pensum dieser Klasse,
2. Klasse (2. und 3. Schuljahr) das Pensum der 3. Klasse,
3. Klasse (4. und 5. Schuljahr) das Pensum der 5. Klasse,
4. Klasse (6.—8. Schuljahr) das Pensum der 8. Klasse

### III. In zweiklassigen Schulen:

1. Klasse (1.—3. Schuljahr) Turnus des 2. Jahres (Unterstufe) Lehrplan B IIIb,
2. Klasse (4.—8. Schuljahr) das Pensum der 4. Klasse

Ferner sei darauf aufmerksam gemacht:

1. Jedes Schuljahr lernt in kombinierten Klassen die Gebete, welche im Lehrplan ihm zur Aufgabe gemacht sind.
2. Im 6.—8. Schuljahr sind in der zweiklassigen Schule im Katechismus die besternten Fragen mitzulernen.
3. Sollte in einer Schule die Kombination des 3. und 4. oder des 1.—4. Schuljahres (Grundschule in Hohenzollern) unvermeidlich sein, so benützen die Kinder abweichend vom Lehrplan die Lehrbücher der Unterstufe.

Die Religionslehrer werden aber bemüht sein, für das 4. Schuljahr aus dem Pensum der 4. Klasse das wichtigste ergänzend oder erweiternd hinzuzufügen. In der Biblischen Geschichte sollen für die Schüler des 4. Schuljahres die Nr. 45, 47, 48, 54, 55, 56, 60, 61 aus dem Lehrbuch der Oberabteilung erzählt und kurz erklärt werden; im Katechismus kann die Glaubenslehre wegfallen, Gnaden- und Sakramentenlehre wird für das 4. Schuljahr nach dem Mittleren Katechismus erweitert; von den Liedern sollten tunlichst die vorgeschriebenen Gesänge der I. Singmesse geübt werden.

Freiburg, den 20. Februar 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

B. Gen. XIIa

Nr. C 7264. **Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes.**

Durch rechtsgiltige statutarische Bestimmung ist die Gemeinde Bischofweier, Amts Rastatt, hinsichtlich ihrer fortbildungsschulpflichtigen Mädchen dem Fortbildungsschulverband Gaggenau (siehe Bekanntmachung vom 20. Dezember 1921, Amtsblatt 1921, Seite 410) beigetreten.

Karlsruhe, den 5. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. XIIa

Schmidt.